S 68 U 379/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung 21
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 68 U 379/19 Datum 11.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 21 U 85/21 Datum 09.11.2023

3. Instanz

Datum 05.05.2024

Die Berufung wird zurĽckgewiesen.

Â

Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Im Streit steht die Anerkennung eines Ereignisses am 28. Mai 2018 als Arbeitsunfall.

Â

Der 1989 geborene Kläger war Pflegeperson und Lebensgefährte des Zeugen C E und bewohnte mit diesem gemeinsam eine Wohnung in der D in der 3. Etage. Bei Herrn E war ausweislich eines MDK Gutachtens vom 31. Mai 2017 ein Pflegegrad 3 unter anderem aufgrund eines (insulinpflichtigen) Diabetes mellitus mit Polyneuropathien festgestellt.

Â

Am 28. Mai 2018 wurde der Kläger im Flur des Wohnhauses nach Verlassen der Wohnung von zwei Jugendlichen angegriffen. Er wurde vom 28. Mai 2018 bis zum 30. Mai 2018 unter den Diagnosen Fraktur des Jochbeins und des Oberkiefer links, Schädelhirntrauma I.°, Handprellung rechts, OSG- Distorsion links sowie einer Abschürfung Knie rechts im Unfallkrankenhaus Berlin stationär behandelt.

Â

Am 4. Juni 2018 meldete der Kläger das Ereignis telefonisch bei der Beklagten als Unfall. Zudem meldete die Krankenkasse des Klägers einen Erstattungsanspruch an und verwies auf eine Telefonnotiz. Der Kläger habe mitgeteilt, dass er sich auf dem Weg zum Auto befunden habe, um dort das Blutzuckergerät für Herrn E zu holen. Dabei sei er von Nachbarn angegriffen worden.

Â

Die Beklagte bat den KlĤger mit Schreiben vom 20. Juli 2018 mitzuteilen, wann Ĺ¼blicherweise die (Insulin)Injektionen erfolgen, ob dies nachts der Fall sei und warum diese am Unfalltag erst um 01.30 Uhr stattfand. Zudem wurde gebeten mitzuteilen, ob dem Ä□berfall eine Meinungsstreitigkeit vorausging und um Angabe der Namen der TĤter gebeten. Zudem beantragte die Beklagte Akteneinsicht in die polizeiliche Ermittlungsakte.

Â

Mit Schreiben vom 25. Juli 2018 lieà der Kläger die Fragen der Beklagten beantworten. à blicherweise gehe Herr E zwischen 23.00 und 01.00 Uhr ins Bett. Gehe er früher ins Bett, so werde eben dann das Insulin gespritzt. An diesem Tag sei es später geworden. Bei der (durchgeführten) Insulingabe sei aufgefallen, dass das Blutzuckermessgerät sowie auch der PEN sich noch im Auto befanden. Daher habe der Kläger sich entschlossen, noch die Sachen aus dem Auto zu holen.

Während er zum Auto gehen wollte, sollte das Schlafzimmer gelüftet werden. Deswegen sei er zum Fenster getreten und habe gesehen, dass sich Jugendliche der Sozialeinrichtung C, die in der zweiten Etage eine betreute Wohngemeinschaft betreibe, sich auffällig am Fahrstuhl der 2. Etage verhielten. Er habe Herrn E dazu gezogen und beide hätten das ungewöhnliche Verhalten der Jugendlichen vom Fenster aus beobachtet. Zwei Jugendliche hätten dann den Fahrstuhl betreten und sich in die 3. Etage begeben.

Â

Da der Kläger sich sowieso auf den Weg zum Auto habe begeben wollen, habe er die Wohnung verlassen. Damit habe sich zugleich die Möglichkeit eröffnet, bei der Gelegenheit zu schauen, was die Jugendlichen auf dem Flur der dritten Etage machten. Der Anlass, die Wohnung zu verlassen, sei aber die vergessene â□□Diabetes-Tascheâ□□ gewesen. Sofern die Beklagte danach frage, ob es bereits Meinungsverschiedenheiten gegeben habe, so erschlieÃ□e sich der Hintergrund dieser Frage nicht. Auch dann habe der Täter ihn nicht â□□krankenhausreifâ□□ schlagen dù⁄4rfen.

Â

Die Beklagte zog die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft (264 Js 7431/18) bei. Aus diesen ergibt sich Folgendes: Bei Aufnahme der Strafanzeige (A 65-180528-0130-027573) gab der PHK B folgenden Sachverhalt wieder:

â la la worliegenden Sachverhalt sind die Beteiligten, Herr K und Herr E (gemeinsame Lebensgemeinschaft) Mieter im Mehrfamilienhaus und die beiden Beteiligten Herr B und Herr W wohnen dort im Rahmen einer betreuten Wohngemeinschaft im dortigen Haus. Zwischen den Personen kommt es schon seit längerer Zeit zu unterschiedlichen Streitigkeiten. Herr B fä½ hrte aus, dass der Fahrstuhl am heutigen Tag stark verschmutzt war und er vermutete, dass dieses durch die beiden Herrn K und Herrn E verursacht wurde. Daraufhin wollte er an der Wohnungstä¼ nachschauen ob er irgendwelche Spuren erkennen kann, um einen Beweis få¼ r seine Vermutung zu haben. Daraufhin häxtte Herr K die Wohnungstä¼ r geä¶ffnet wäxre sofort auf ihn zugestä¼ rmt und häxtte ihn an seiner Jacke gezogen und geschubstä la Herr K bestritt soweit den Vorfall in der Form, dass nachdem er die Tä¼ r geä¶ffnet häxtte, Herr B sofort auf ihn eingeschlagen hat und er sich nur wehren wollte und deshalb ihn in den Schwitzkasten nahm.â

Â

Der als Zeuge vernommene Nachbar des Klägers, S R, erklärte schriftlich unter dem 12. Juni 2018: â□□â□¦ Ich öffnete die Wohnungstür einen Spalt, sah die offen stehende Tür meines Nachbarn. Ich wendete meinen Blick um die Ecke um richtig in den Hausflur zu schauen. Dabei sah ich meinen Nachbarn Herrn T K und L

B im Hausflur stehen und sah nach einem kurzen Wortgefecht, wie L B dem Herrn T K einen brutalen Kopfsto \tilde{A} versetzte. Herr K schrie um Hilfe. Dann schlug ihm Herr B mit einer Fanta-Flasche ins Gesicht. \hat{a}

Â

Im Rahmen der polizeilichen Aussage gab Herr E unter dem 18. Juni 2018 folgende schriftliche Ã□uÃ□erung ab:

â□□lch war bereits â□□bettfertigâ□□ und wollte das Schlafzimmer nochmal lÃ⅓ften, als mich T K darauf hinwies, dass auf der zweiten Etage irgendwas komisch/ungewöhnlich war. Ich trat ans Balkonfenster und sah mehrere Jugendliche von C mit einem Erzieher von C vor dem Fahrstuhl stehen. Sie zögerten in den Fahrstuhl zu treten und guckten sehr auffällig, so dass deutlich wurde, irgendwas ist da komisch. Da es den ganzen Abend und die anbrechende Nacht zu laut war und zwei Jugendliche dann auch noch zu uns ins Dachgeschoss kamen und dort vor dem Fahrstuhl sich ebenfalls auffällig verhielten, wollte Herr K die Jugendlichen zur Rede stellen und verlieÃ□ die Wohnung. Da ich gesundheitlich deutlich langsamer bin, kam ich gerade erst um die Ecke vom Schlafzimmer/Wohnzimmer, wo die KÃ⅓che beginnt, als T K am Ende des Flures bei LB stand. Beide â□□diskutiertenâ□□. â□¦ Als ich dann sah, wie B völlig unerwartet Herrn K, aus dem zunächst nur Wortgefecht, mit dem Kopf stieÃ□ und dann unmittelbar noch mit einem gelben Gegenstand ins Gesicht schlug, â□¦â□□.

Â

Der KlĤger schilderte den Vorfall bei der polizeilichen Vernehmung als Beschuldigter am 18. Juni 2018 wie folgt:

â∏In der Nacht zum 28.05.2018 war es in der Wohnung unter mir sehr unruhig. Ich hörte Getrampel und laute Musik. Gegen 01.15 fiel mir auf, dass die Tasche meines Mitbewohners, C E, noch in dessen Auto lag. Daraufhin beschloss ich mein Schlafzimmer zu lüften und wollte die Balkontür öffnen. Noch bevor ich die Balkontür geöffnet hatte, sah ich zwei Jugendliche, welche direkt vor dem Aufzug standen. Kurz darauf kam noch der Erzieher mit einer weiteren Jugendlichen dazu. Alle vier verhielten sich merkwürdig. Alle vier sahen auf den Boden, was mir sehr komisch vorkam. Herr E war schon bettfertig. Ich sah dann, wie nur zwei Jugendliche in den Fahrstuhl stiegen und im Dachgeschoss, wo ich auch meine Wohnung habe, wieder ausstiegen. Noch in meiner Wohnung stellte ich mein Handy auf â∏∏Aufnahmeâ∏∏ und ging ins Treppenhaus. Ich wollte die Jugendlichen zur Rede stellen. Im Hausflur kam mir Herr B entgegen. Ich fragte ihn, was sie hier machen würden. Er antwortete: â∏Wie, was machen wir hier?â∏. Ich fragte ihn noch einmal, was er hier machen würde und warum sie so einen Krach machen würden. Er fragte mich, was die ScheiÃ∏e hier sollte. Ich fragte zurück: â∏∏Was für eine ScheiÃ∏e?.â∏∏ Herr B fragte, was die ScheiÃ∏e im Fahrstuhl sollte und zeigte mit seinem Finger auf den Fahrstuhl. Ich erschreckte mich A¼ber seine schnelle Armbewegung. Um einen Sicherheitsabstand einzuhalten, hob ich meinen linken Arm. AnschlieÃ⊓end sagte er zu mir: â∏∏Komm mir nicht zu nah, sonst kriegst du eine. Verpiss Dich.â□□ Im gleichen Moment gab er mir eine Kopfnuss, wovon ich irritiert war. Direkt am Anschluss schlug er mir mit einer vollen 1-Liter-Fanta-Flasche, welche er in der rechten Hand hielt, auf meine linke Gesichtshälfte. Ich schrie lauf um Hilfeâ□\â

Weiter hei \tilde{A} es in der Aussage des Kl \tilde{A} ¤gers auf Nachfrage der Polizei, dass die Probleme mit der Einrichtung C derzeit beim Amtsgericht Wedding gekl \tilde{A} ¤rt w \tilde{A} ½rden. Seine Versuche, Probleme mit der Einrichtung sachlich zu kl \tilde{A} ¤ren, h \tilde{A} ¤tten keinen Erfolg gehabt. Der Kl \tilde{A} ¤ger \tilde{A} ½bergab dem vernehmenden Polizisten die 1-Liter-Fantaflasche \tilde{a} als Beweis \tilde{a} sowie einen USB-Stick, \tilde{a} auf welchem sich der Tathergang befindet \tilde{a} .

Â

Mit Bescheid vom 5. März 2019 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab. Den Zeugenaussagen in der Staatsanwaltsakte sei zu entnehmen, dass der Kläger, nachdem er vom Balkon die Jugendlichen beobachtet habe, die Wohnung verlieÃ□ und diese zur Rede haben stellen wollen. Laut Akte der Staatsanwaltschaft hätte es bereits im Vorfeld Diskrepanzen mit den Jugendlichen gegeben. Das Holen des Gerätes aus dem Auto sei dort nur nebenbei erwähnt worden. Damit bestehe als finale Handlungstendenz nur die Konfrontation mit den Jugendlichen. Die versicherte pflegerische Tätigkeit sei nicht zweifelsfrei bewiesen. Ein Versicherungsfall gem. <u>§ 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII</u> liege daher nicht vor.

Â

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Die Handlungstendenz des Klägers sei ausschlieÃ□lich auf das Holen der Tasche mit den Messgeräten gerichtet gewesen. Der anwaltlichen Widerspruchsbegründung vom 8. April 2019 war eine Schilderung der Abläufe am 25. Mai 2018 im Detail durch den Kläger beigefügt. In dieser gab er unter anderem an, dass er wenn möglich die Wohnung nur mit seinem Partner gemeinsam verlasse, daher sei klar gewesen, dass das Zur Rede-Stellen auch erst gemeinsam erfolgen sollte. Es sei die Entscheidung getroffen worden: T holt erst das Insulinzeug und das zur Rede-Stellen wird danach gemeinsam gemacht. Das Fehlen des Messgerätes sei erst nach der Insulingabe aufgefallen.

Â

Der Widerspruchsbegründung des Klägers vom 11. März 2019 beigefügt war ein Schreiben des Herrn E vom selben Tag, in dem dieser angab, dass er bei der Polizei den Grund des Verlassens der Wohnung durch den Kläger nicht weiter angegeben habe, da diese Details für die Polizei unwichtig gewesen seien. Dazu sei er auch nicht befragt worden. Er habe auch vermeiden wollen, dass die Jugendlichen durch eine Akteneinsicht von seiner Erkrankung erfahren. Er versichere ausdrücklich, dass der Kläger nur die Wohnung verlassen habe, um das Messgerät zu holen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurýck. Der Kläger gehöre als Pflegeperson grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII zum Kreis der versicherten Personen. Es fehle jedoch der Nachweis eines Arbeitsunfalls. Nach Auswertung der Ermittlungsprotokolle von der Polizei und den Aussagen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hätten sich Widersprýche hinsichtlich der Handlungstendenz und des Geschehensablaufes ergeben. Bei der Polizei habe der Kläger sowie Herr E jeweils angegeben, dass sie die Wohnung verlassen hatten, um die Jugendlichen wegen des bereits andauernden Lärmes und des nicht erforderlichen Aufenthaltes auf dem Flur des Dachgeschosses zur Rede zu stellen. Diese Aussage sei insbesondere in Anbetracht der anhaltenden Konflikte mit den Jugendlichen auch glaubhaft. Auch der Beschuldigte Herr B habe angegeben, dass es bereits seit längerer Zeit zu Streitigkeiten zwischen den Beteiligten gekommen war und hierüber auch gerichtliche Verfahren anhängig gewesen seien.

Â

Sofern der Klå¤ger und Herr E nachfolgend angaben, es sei unwichtig gewesen, der Polizei als Grund des Verlassens Ihrer Wohnung das Holen der Tasche aus dem Auto zu nennen, halte die Beklagte dies hingegen nicht få½r glaubhaft. Der Klå¤ger sei einer Straftat verdå¤chtigt worden, so dass es nicht plausibel erscheine, den eigentlichen Grund des Verlassens der Wohnung nicht zu benennen, obwohl dieser unverfå¤nglich erscheine. Der Zusammenhang mit der Pflegetå¤tigkeit sei daher nicht mit dem erforderlichen Vollbeweis nachgewiesen. Zudem seien auch nicht alle Tå¤tigkeiten einer Pflegeperson versichert, die dem Pflegenden zugutekommen, sondern nur solche, die unter die sechs Module der Pflegetå¤tigkeit im Sinne der å§å§ 14 Abs. 2, 18 Abs. 5a Satz 3 Nr. 2 SGB XI fallen.

Â

Hiergegen hat der KlĤger am 6. Oktober 2019 Klage zum SG erhoben, mit der er sein Ziel unter Vertiefung seines Vortrags weiterverfolgt hat. Ein Zusammenhang zwischen dem unabweisbaren, kurzfristig erforderlich gewordenen Pflegebedarf und der unfallbringenden TÄxtigkeit (Weg zu unverzichtbaren Pflegeutensilien) bestehe selbst bei der Annahme einer gemischten Handlungstendenz. Sofern die Beklagte darauf verweise, das Holen der Tasche sei bereits keine versicherte TĤtigkeit, so überzeuge dies nicht. Die Beklagte betone selbst, dass zur Pflege die Unterstýtzung des zu Pflegenden bei der konkreten Einnahme der Medikamente gehĶre. Erst wĤhrend der abendlichen Pflegeroutine zur Verabreichung von Langzeitinsulin und Blutzuckermessung sei aufgefallen, dass die Tasche mit den MessgerÄxten und dem Insulin fehlte, da sie zuvor im Auto vergessen worden war. Mangels ErsatzgerÄxt sei der Weg zum Holen der (in einer Tasche befindlichen) Pflegeutensilien und Medikamente dann aber eine alternativlose Bedingung zur Fortsetzung der bereits begonnenen Pflegema̸nahmen. Der Weg zum Auto sei zwingender Bestandteil des versicherten Pflegevorganges. Es liege damit ein Betriebsweg vor.

Â

Der KlAzger hat vor dem SG beantragt,

Â

den Bescheid vom 05. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. September 2019 aufzuheben und das Ereignis von 28. Mai 2019 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat sich auf den Inhalt der Verwaltungsakte und die AusfĽhrungen in den Bescheiden berufen. Die zum Unfall fļhrende TĤtigkeit kĶnne nicht dem Bereich MobilitĤt (z die MobilitĤt der Pflegeperson selber), dem Bereich der Selbstversorgung oder der BewĤltigung von krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen zugeordnet werden. Sie habe sich beim Holen einer Tasche aus dem Auto ereignet. Das etwaige â□□Tasche holenâ□□ stelle auch nur eine unversicherte Vor- bzw. Nachbereitungshandlung dar, da der KlĤger der Pflegeperson bereits das Insulin verabreicht habe. Der Versicherungsschutz bestehe nur im Rahmen der konkreten PflegetĤtigkeiten, die in § 14 SGB XI aufgezĤhlt seien. Selbst bei der Annahme einer versicherten TĤtigkeit mit einer gemischten Handlungstendenz habe sich das Ereignis in dem nicht geschļtzten Bereich im Hausflur des Mehrfamilienhauses zugetragen. Für WegeunfĤlle beginne und ende der Versicherungsschutz mit dem Durchschreiten der AuÃ□enhaustür des bewohnten GebĤudes. Was innerhalb liege, gehöre zum unversicherten häuslichen Wirkungskreis. Das Treppenhaus sei kein öffentlicher Raum.

Â

Das Amtsgericht Tiergarten hat mit Urteil vom 6. November 2019 â Az. 0431 Ds 264 Js 7431/18 (53/19) Jug â die Angeklagten B und W der gef Äxhrlichen KĶrperlverletzung bzw. der KĶrperverletzung schuldig gesprochen. In dem Urteil hei Ädt es unter anderem, dass es zwischen dem Zeugen K und dem Angeklagten B zu einem heftigen Streit gekommen sei, â welcher in die TÄxtigkeit mļndete dem Dies ergebe sich unter anderem auch aus dem in Augenschein genommenen Video, welches der Zeuge K auf seinem Mobiltelefon beim Verlassen der Wohnung aktiviert hatte.

Das SG hat Herrn E sowie den Nachbarn Herrn R schriftlich zeugenschaftlich zum Hergang befragt. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Schreiben vom 9. November 2020 (Gerichtsakte â GA â Blatt 70 ff.) und 29. Dezember 2020 (GA Blatt 92) verwiesen.

Â

Herr R gab an, er â□□habe dann Herrn K mit dem Rücken zu mir gesehen und einen C Jugendlichen namens L B. Sie standen beide in der Ecke des Flurs und diskutierten, als Herr B Herrn K plötzlich und unvermittelt eins gegen die Rübe gab (eine Kopfnuss) und dann noch einen Schlag mit einer Fanta-Flasche ins Gesicht.â□□

Â

Herr E bestätigte die Angaben des Klägers, dass alleinige Motivation des Klägers zum Verlassen der Wohnung gewesen sei, das Insulin zurýckzuholen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 9. November 2020 verwiesen. Hierbei gab Herr E unter anderem an, dass er den Kläger und den Jugendlichen L B im Flur gesehen habe. â∏Beide standen am Ende des Flures in der Ecke und tauschten sich in Worten aus. Worum es ging konnte ich auf die Entfernung nicht verstehen. Als ich dann noch sah, dass mein Nachbar R ebenfalls aus seiner Tür und zu T und L B blickte, verharrte ich.â∏¦ Als ich dann aber sah, wie Herr B aus heiterem Himmel T plötzlich mit dem Kopf stieÃ∏ und ihm mit einem gelben Gegenstand direkt ins Gesicht schlug, â∏¦â∏∏.

Â

Das SG hat die Klage â□□ im Einverständnis der Beteiligten ohne mÃ⅓ndliche Verhandlung â□□ mit Urteil vom 11. Mai 2021 abgewiesen.

Â

Der KlĤger habe keinen Arbeitsunfall erlitten.

Â

Zwar hätte sich der Kläger zum Zeitpunkt der Tat auf einem sog. Betriebsweg befunden haben können. Denn nach <u>§ 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII</u> in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung seien Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 des Elften Buches bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §Â§ 14 und 15 Absatz 3 des Elften Buches versichert.

Â

Die versicherte Tätigkeit umfasse pflegerische MaÃ□nahmen in den in § 14

Absatz 2 SGB XI genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18 Absatz 5a Satz 3 Nummer 2 SGB XI. Hierzu gehörten u. a. nach § 14 Abs. 2 Nr. 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen: a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel.

Â

Die Kammer gehe nach Auswertung des Akteninhalts und den Schilderungen zwar davon aus, dass es sich bei dem Weg des KlĤgers nach drauà en â centgegen der Ansicht der Beklagten â durchaus um einen Betriebsweg hĤtte handeln kĶnnen. Sofern dieser Weg die Messung des Zuckerwertes ermĶglichen sollte, würde diese TĤtigkeit nicht lediglich eine vorbereitende Handlung darstellen, sondern nach Ä berzeugung der Kammer von dem in <u>§ 14 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI</u> beschriebenen Bereich umfasst sein.

Â

Ein Betriebsweg unterscheide sich von anderen Wegen dadurch, dass er im unmittelbaren Betriebsinteresse zurýckgelegt wird und nicht â∏ wie Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit im Sinne von S 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII â∏ der versicherten Tätigkeit lediglich vorausgeht oder sich ihr anschlieÃŢt. Entscheidend fþr die Beurteilung, ob ein Weg im unmittelbaren Betriebsinteresse zurþckgelegt werde und deswegen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehe, sei die objektivierte Handlungstendenz des Versicherten, ob also der Versicherte eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Tätigkeit ausþben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt werde.

Â

Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben. Die Kammer habe sich nicht davon $\tilde{A}^{1}/_{0}$ berzeugen k \tilde{A}^{0} nnen, dass die Handlungstendenz tats \tilde{A}^{0} chlich auf das Holen der Tasche gerichtet war. Dem st $\tilde{A}^{1}/_{0}$ nden die Aussagen bei der Polizei ersichtlich entgegen.

Â

Dort habe Herr E die Tasche gar nicht erwĤhnte, der KlĤger hat sie in einem Nebensatz benannt. Ein Zusammenhang mit dem spĤteren Verlassen der Wohnung sei zu keiner Zeit dort geschildert worden. Die Kammer verkenne dabei nicht die im Klageverfahren erfolgten schriftlichen Einlassungen, dass letztlich die Tasche bzw. die Medikamente nicht erwĤhnt werden sollten, damit durch eine Akteneinsicht die TĤter nicht von dem Gesundheitszustand des Herrn E erfahren. Dies erschlieÄ□e sich der Kammer insofern nicht, als dass die Tasche selbst (ohne einen Bezug zu dem MessgerĤt) durchaus kurz erwĤhnt worden sei. Der Kammer

erscheine es nicht schlüssig, dass ausgerechnet im Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung der Umstand, sich mit den Jugendlichen auseinandersetzen zu wollen, als einzig dominierender Grund für das Aufeinandertreffen geschildert werde. Sofern es noch andere dominierende oder gleichwertige Motive für das Verlassen der Wohnung nach Mitternacht gegeben habe, so dürften diese doch erst Recht im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung von Bedeutung für den Kläger und Herrn E gewesen sein zur Abwehr einer Strafverfolgung des Klägers. Unter Auswertung des gesamten Aktenmaterials habe sich die Kammer daher nicht davon überzeugen können, dass hier tatsächlich eine gemischte Motivationslage/gespaltene Handlungstendenz zum Zeitpunkt des Angriffs vorgelegen habe.

Â

Sofern unter anderem darauf verwiesen werde, dass die Jugendlichen letztlich erst dann zu Rede gestellt werden sollten, wenn auch Herr E angezogen gewesen und dann hÃxtte mitkommen können, so stehe dieser Vortrag im unmittelbaren Widerspruch zur Schilderung bei der Polizei. Dort werde als einziger Grund in beiden Aussagen jeweils angegeben, dass der Kläger die Jugendlichen habe â∏zur Rede stellenâ∏ wollen. Eine geplante gemeinsame Konfrontation erst nach dem Holen der Tasche aus dem Auto wird zu keinem Zeitpunkt dort erwĤhnt. Damit kĶnne aber für die Kammer das Betreten des Flures zur Konfrontation mit den späteren Angreifern nicht hinweggedacht werden, sie sei vielmehr die dominierende Handlungstendenz für den Weg. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kläger sich tatsÃxchlich in den Hausflur begeben hÃxtte zu diesem Zeitpunkt, wohlwissend, dass die Jugendlichen sich dort befanden. Dagegen sprÄxche auch die Tatsache, dass zunĤchst noch Zeit fļr Filmaufnahmen geblieben und die Tasche nicht etwa bereits zu dem Zeitpunkt geholt worden sei, als deren Fehlen auffiel. Die Dringlichkeit, die nunmehr im Verfahren geschildert werde, das MessgerĤt zu diesem Zeitpunkt trotz der bevorstehenden Konfrontation zu holen, lasse sich für die Kammer so nicht objektivieren.

Â

Der Kl \tilde{A} ¤ger hat gegen das seinem Prozessbevollm \tilde{A} ¤chtigten am 19. Mai 2021 zugestellte Urteil am 2. Juni 2021 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Er vertieft und wiederholt umfangreich, dass allein das Holen der Insulintasche und nicht etwa eine Konfrontation mit den Jugendlichen Motivation f \tilde{A} ½r sein Verlassen der Wohnung gewesen sei. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 2. Juni 2021 (GA Blatt 130 bis 142) Bezug genommen.

Â

Er führt hier unter anderem aus, dass er niemals den Träger C oder einen seiner gewalttätigen Jugendlichen allein zur Rede stellen würde. Diese Annahme widerspräche jedweden Erfahrungen des Klägers mit den Tätern, genauer dem sozialen Träger, zu dem der spätere Täter auch gehörte, seit dessen Einzug. Bereits die erste Woche nach Zuzug des sozialen Trägers habe den Kläger zur

Vorsicht walten lassen. So sei wenige Tage nach Einzug einem Bewohner des TrÄxgers aufgelauert und dieser fast totgeschlagen worden. Als sich der KlÄxger über Ruhestörungen des sozialen Trägers beschwert habe, sei ihm vorgeworfen worden, er hÄxtte diesen Vorfall verhindern kĶnnen und sich der unterlassenen Hilfeleistung schuldig gemacht. Seine Klage auf Unterlassung dieser Behauptung vor dem Amtsgericht Wedding, sei allerdings erfolglos geblieben, da die Ã\uÃ\erungen des TrÃ\ugers durch die Meinungsfreiheit gedeckt gewesen seien. Dass die Notwendigkeit zum Selbstschutz begründet gewesen sei, habe sich auch spĤter in Anzeigen gegen Dritte gezeigt. So sei sein Nachbar R unberechtigt der Sachbeschädigung beschuldigt worden. Er selbst sei unrechtmäÃ∏ig der Körperverletzung gegenüber einer Erzieherin und des angeblichen Hausfriedensbruchs in seinem eigenen Hausflur beschuldigt worden. Die Anzeigen durch den sozialen Träger seien haltlos und falsch gewesen. Um derartigen falschen Behauptungen vorbeugen zu kA¶nnen, sei ihm das Anfertigen von Videoaufnahmen zum Selbstschutz geboten gewesen. Zudem hÄxtten diese Aufnahme der Beweisfļhrung gedient. So sei dem KlĤger von einem anderen Jugendlichen mit seiner Ermordung gedroht worden. Nur dank einer Videoaufnahme sei es zur Anklage dieses Jugendlichen gekommen.

Â

Der KlĤger beantragt,

Â

das Urteil des SG Berlin vom 11. Mai 2021 und den Bescheid der Beklagten vom 05. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. September 2019 aufzuheben und das Ereignis von 28. Mai 2019 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurļckzuweisen.

Â

Es seien keine Gründe ersichtlich, vom erstinstanzlichen Urteil abzuweichen.

Â

Auf den Hinweis des Senats vom 15. März 2022, dass eine Zeugenbefragung des Herrn E entbehrlich sein dürfte, da einiges dafür sprechen dürfte, dass der streitige Weg nach unten, um die Tasche mit Medikamenten zu holen, als sogenannter Betriebsweg anzuerkennen sein dürfte, jedoch nicht jeder Ã□berfall auf einem Betriebsweg unter den Schutz der Unfallversicherung falle; nämlich

dann nicht, wenn der Angreifer durch persĶnliche Feindschaft gegen den BeschÄxftigten oder durch aus betriebsfremden Beziehungen stammende Beweggründe zum Ã∏berfall veranlasst worden sei und keine besonderen der versicherten TÄxtigkeit zuzurechnenden VerhÄxltnisse beim Zurļcklegen des Weges den ̸berfall wesentlich begünstigt haben, teilte der Kläger mit Schreiben vom 24. Juni 2022 mit, dass es keine persĶnliche Feindschaft zwischen ihm und dem Angreifer gegeben habe. Eine persĶnliche Feindschaft setze eine interpersonelle Beziehung zwischen den beteiligten Personen voraus. Diese habe zwischen ihm und den beiden beteiligten Jugendlichen aus der Jugendwohngemeinschaft des Vereins C nicht bestanden. Für ihn seien es â∏die Jugendlichen von Câ∏∏ gewesen und nicht Herr L B und Herr L W. Eine persönliche Feindschaft habe definitiv nicht bestanden. Hierzu hÄxtte man die Jugendlichen vorab kennen müssen. Auch aus den gegen ihn erhobenen haltlosen Anzeigen sei nicht auf eine persönliche Feindschaft zu den Tätern zu schlieÃ∏en. Die Anzeigen seien zudem von den Erziehern von C gefertigt worden. Die vom Senat ihm mitgeteilten Urteile des BSG kA¶nnten nicht auf seinen Fall A¼bertragen werden. Es sei zwar richtig, dass es im Vorfeld eine Art von â∏Problemenâ∏ gegeben habe. Jedoch hÄxtten diese nicht gegenļber den Jugendlichen und nicht nur zwischen Herrn E als Mieter und dem Verein, sondern auch zwischen den anderen Mietern des Mehrfamilienhauses und dem Verein, bestanden. Im ̸brigen habe die Unfallkasse die Beweislast zu tragen, welche Motive der TĤter gehabt habe und ob eine persönliche Feindschaft bestanden habe. Die Unfallkasse habe hier den Vollbeweis zu erbringen. Es müsse auch betont werden, dass es unzählige weitere Male Begegnungen mit den Jugendlichen, darunter mit Sicherheit auch den Tätern, gegeben habe, was jedoch nie zuvor zu Anfeindungen geführt habe. Der KlĤger hat ferner diverse sozialgerichtliche Urteile zum Unfallversicherungsschutz bei Ã\|berfÃ\|len wÃ\|hrend einer grundsÃ\|tzlich versicherten TÃ\|tigkeit bzw. auf dem Arbeitsweg sowie den Mietvertrag des Herrn E über die Wohnung in der Dstra̸e zur Akte gereicht.

Â

Nachdem eine auf den 31. August 2023 terminierte mýndliche Verhandlung wegen Verhinderung des Klägers aufgehoben und auf den 9. November 2023 umgeladen werden musste, bestellte sich mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 Rechtsanwalt G zum Prozessbevollmächtigten des Klägers und beantragte, ihm und dem Kläger zu gestatten, sich während der mÃ⅓ndlichen Verhandlung in der Kanzlei des Bevollmächtigten aufzuhalten und von dort per Videokonferenz an der mÃ⅓ndlichen Verhandlung teilzunehmen. Mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2023 teilte er u.a. mit, dass kein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mÃ⅓ndliche Verhandlung bestehe und er zur Vermeidung einer Ã∏berraschungsentscheidung um weitere Hinweise des Senats bitte.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen, der vorliegt und Gegenstand der mýndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Entscheidungsgründe

Â

Â

Die gemÃxÃxÃx4x4x4 und 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte sowie nach x6x8 151 SGG form- und fristgerechte und auch im x6x1 brigen zulx2x2x3 Berufung des KIx2x3 ist unbegrx3x4x4x5.

Â

ZulĤssiger Gegenstand des vorliegenden Klage- und Berufungsverfahrens ist ausschlieÄ lich die Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls.

Â

Soweit die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach <u>§ 54 Abs.</u> 1 und 4 SGG auf die Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung eines Arbeitsunfalls gerichtet ist, ist sie zulĤssig, aber unbegrľndet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmĤÄ∏ig und verletzen den KlĤger nicht in seinen Rechten. Das Ereignis vom 28. Mai 2018 ist nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Â

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls i.S. des <u>§ 8 Abs. 1 Satz 1</u> Sozialgesetzbuch Siebtes Buch â∏∏ SGB VII â∏∏ ist es erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, der versicherten TÄxtigkeit zuzurechnen ist und dass diese TAxtigkeit den Unfall herbeigefA¼hrt hat. Es muss eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÄxtigkeit bestehen, der sog. innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÄxtigkeit zuzurechnen. Der innere bzw. sachliche Zurechnungszusammenhang zwischen der versicherten TÄxtigkeit und der zum Unfall führenden Verrichtung ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Die tatsÃxchlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung müssen im Vollbeweis, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein (stRspr.; z.B. BSG Urteil vom 28.6.2022 â∏∏ B 2 U 8/20 R â∏∏ juris Rn. 13 m.w.N.). MaÃ∏geblich ist die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (BSG, Urteil vom 30. März 2023 â∏∏ <u>B 2 U 1/21 R</u> â∏∏, juris Rn. 19).

Vorliegend kommt, wie das Sozialgericht zutreffend ausgefýhrt hat, eine Versicherung des Klägers nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung in Betracht, danach sind Pflegepersonen im Sinne des § 19 S. 1 und 2 des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) â∏ hier der Kläger â∏ bei der Pflege eines Pflegebedþrftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §Â§ 14 und 15 Abs. 3 SGB XI â∏ hier der Zeuge E â∏ versichert. Die versicherten Tätigkeiten umfassen pflegerische MaÃ∏nahmen in den in § 14 Abs. 2 SGB XI genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsfþhrung nach § 18 Abs. 5 Abs. 3 Nr. 2 SGB XI. Die Norm soll Pflegenden Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren, die dieses Schutzes deshalb bedürfen, weil sie Pflegebedürftige in deren häuslicher Umgebung pflegen, mangels Beschäftigung nicht anderweitig in der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert sind und die Pflege nicht im Rahmen einer ggf. versicherten selbstständigen Erwerbstätigkeit erbringen (Bieresborn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., § 2 SGB VII (Stand: 30.06.2023), Rn. 530).

Â

Vorliegend folgt der Senat den Ausführungen des Sozialgerichts zur grundsätzlichen Einstufung des Gangs des Klägers aus der Wohnung zum Auto, um das Blutzuckermessgerät und das Kurzzeitinsulin für den Zeugen E nach oben in die Wohnung zu holen, als sogenannter â∏Betriebswegâ∏ im pflegerischen Bereich â∏Bewältigung von unselbstständigem Umgang mit kankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöse Zugänge, absaugen und Sauerstoffgabe, ein Reibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständenâ∏¦â∏ (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 a). Der Senat sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 153 Abs. 2 SGG).Â

Â

Vom Vorliegen eines solchen Betriebsweges geht der Senat auch aus, obwohl erhebliche Zweifel bestehen, dass der Kläger die Wohnung am Tattag tatsächlich ausschlieÃ□lich deswegen verlassen hatte, um die vergessenen Utensilien für die Insulingabe an Herrn E aus dem Auto zu holen; sein Verhalten daher der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist.

Â

Denn der Kläger selbst hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 18. Juli 2018 ausgesagt, dass er noch in seiner Wohnung sein Handy auf â∏Aufnahmeâ∏ gestellt habe, weil ihm zuvor Jugendliche aus der unter seiner Wohnung liegenden betreuten Wohngemeinschaft durch ihr merkwürdiges Verhalten am Fahrstuhl im zweiten OG aufgefallen waren, von denen zwei sodann mit dem Fahrstuhl in das von ihm bewohnte dritte Obergeschoss gefahren waren. Mit dem auf

â∏Aufnahmeâ∏ gestellten Handy sei er ins Treppenhaus gegangen und â∏wollte die Jugendlichen zur Rede stellenâ∏. Diese Videoaufnahme übergab der Kläger anschlieÃ∏end dem vernehmenden Polizisten, abgespeichert auf einem Stick. Die spätere Einlassung, Anlass für das Verlassen der Wohnung sei allein das vergessene â∏lnsulinzeugâ∏ gewesen und wenn er eh zum Auto habe gehen mÃ⅓ssen, er â∏auch gleich mit gucken könne, was da am Fahrstuhl los warâ∏, ist vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft. Denn hierbei hätte es fÃ⅓r den Kläger keine Veranlassung gegeben, bereits vor Verlassen der Wohnung eine Videoaufnahme zu starten, die offensichtlich zur Dokumentation des Verhaltens der Jugendlichen bestimmt war.

Â

Die Angabe, er habe die Jugendlichen zur Rede stellen wollen, wird im ̸brigen auch durch die schriftliche Aussage seines damaligen LebensgefĤhrten, des Herrn E, gestützt. Auch dieser hat unter dem 18. Juni 2018 gegenüber der Polizei schriftlich angegeben, dass Herr K die Jugendlichen zur Rede habe stellen wollen und deswegen die Wohnung verlassen habe. Soweit der Zeuge E in einer anschlieà enden schriftlichen Erklà ¤rung vom 11. Mà ¤rz 2019 gegenà ¼ber der Beklagten angegeben hat, er habe absichtlich in seiner Aussage gegenüber der Polizei zum Hintergrund, warum Herr K die Wohnung verlassen habe, nichts weiter ausgeführt, weil er seinen Krankheitszustand nicht gegenüber den von C betreuten Jugendlichen bei etwaigen Akteneinsichten durch deren Verteidigern habe offenbaren wollen, ist dies nicht überzeugend. Zum einen hat der Zeuge ja gerade nicht den Hintergrund, warum Herr K die Wohnung verlassen hat, offengelassen. Sondern stattdessen ausdrücklich einen Beweggrund angegeben. Nämlich das â∏zur Rede stellenâ∏ der Jugendlichen. Wäre tatsächlich ausschlie̸lich der Gang zum Auto, um von dort vergessene Utensilien zu holen, Grund für das Verlassen der Wohnung gewesen, hÃxtte dies ohne weiteres so ausgedrýckt werden können, ohne hierbei seinen eigenen Krankheitszustand auch nur einmal erwĤhnen zu müssen. Es spricht daher viel dafür, dass die in Kenntnis der Begründung des ablehnenden Bescheides mit Schreiben vom 11. März 2019 abgegebene Erklärung, die Motivation, warum sich Herr K angezogen und die Wohnung verlassen habe, sei ausschlieÃ□lich seine Pflege und das Holen des BlutzuckermessgerÄxt sowie des Insulin-Pens gewesen, eine zugunsten seines damaligen LebensgefĤhrten angepasste ErklĤrung war.

Â

Dies kann der Senat letztlich aber alles dahinstehen lassen. Einer Vernehmung des Herrn E als Zeugen dafür, dass der Kläger die Wohnung ausschlieÃ□lich aus pflegerischen Gründen verlassen habe, bedurfte es nicht. Dieser Vortrag wird vom Senat insoweit trotz der oben dargestellten Zweifel als wahr unterstellt. Denn selbst wenn der Kläger sich ausschlieÃ□lich wegen des Gangs zum Heraufholen der für die Pflege erforderlichen Utensilien in den Hausflur begeben hätte, der streitige Weg nach unten, um die Tasche aus dem Auto zu holen, daher als sog. Betriebsweg im Rahmen seiner versicherten Tätigkeit als Pflegeperson anzuerkennen wäre, wovon der Senat hier zugunsten des Klägers ausgeht, wäre das nachfolgende

Geschehen, die KĶrperverletzung durch L B. nicht mehr vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst.

Â

Denn nicht jeder kå¶rperliche Angriff auf einem Betriebsweg få¤llt unter den Schutz der Unfallversicherung. Wird der Beschå¤ftigte wå¤hrend der Zurå¼cklegung eines Betriebsweges â \square oder der Zurå¼cklegung des Weges nach oder von der Arbeitsstå¤tte â \square å¾berfallen und hierbei verletzt, so ist der Versicherungsschutz dann ausgeschlossen, wenn der Angreifer durch perså¶nliche Feindschaft gegen den Beschå¤ftigten oder å¤hnliche, aus betriebsfremden Beziehungen stammende Beweggrå¼nde zum å \square berfall veranlasst worden ist und keine besonderen, der versicherten Tå \square tigkeit zuzurechnenden Verh \square nstigt haben (st \square ndige Rspr. BSG, seit Urteil vom 29. Mai 1962 â \square 2 RU 170/59 â \square , BSGE 17, 75; BSG, Urteil vom 18. November 2008 â \square B 2 U 27/07 R -, SozR 4-2700 å \S 8 Nr. 30 und juris Rn. 27 m.w.N.).

Â

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Ã∏berfall bzw. hier körperlicher Angriff (Unfallereignis), welchen ein Versicherter wĤhrend einer grundsĤtzlich versicherten TĤtigkeit erlitten hatte, objektiv (1. Prüfungsstufe) und rechtlich wesentlich (2. Prüfungsstufe) â∏∏infolgeâ∏∏ der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, ist insbesondere auf den Schutzzweck der Norm, d.h. den Schutzzweck des jeweils verwirklichten Unfallversicherungstatbestandes abzustellen (BSG, Urteil vom 18. Juni 2013 â∏∏ B 2 U 10/12 R -, juris; im konkreten Fall ging es um den Schutzzweck der Wegeunfallversicherung). Denn die Einstandspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur dann, wenn sich durch eine Handlung des GeschÄxdigten, die den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten TÄxtigkeit erfÄ1/4llt, ein Risiko verwirklicht hat, gegen dessen Eintritt nicht die Unfallversicherung â∏allgemeinâ∏, sondern der jeweils durch die Handlung erfå¼llte Versicherungstatbestand schå¼tzen soll. Die Zurechnung des Schadens eines Versicherten zum VersicherungstrĤger erfordert zweistufig die Erfüllung 1. tatsÃxchlicher und 2. darauf aufbauender rechtlicher Voraussetzungen (BSG, Urteil vom 18. Juni 2013 â∏∏ B 2 U 10/12 R -, SozR 4-2700 § 8 Nr. 47 und juris Rn. 15 ff. m.w.N.). Andere unversicherte Mitursachen können die rechtliche Zurechnung ausschlie Allen. Das ist der Fall, wenn die unversicherten Wirkursachen das Unfallgeschehen derart geprÄxgt haben, dass sie die versicherte Wirkursache verdrängen, so dass der Schaden â∏im Wesentlichenâ∏ rechtlich nicht mehr dem Schutzbereich des jeweiligen Versicherungstatbestandes unterfÄxllt. Die versicherten und die auf der ersten Zurechnungsstufe festgestellten unversicherten Wirkursachen und ihre Mitwirkungsanteile sind in einer rechtlichen Gesamtbeurteilung anhand des zuvor festgestellten Schutzzwecks des Versicherungstatbestandes zu bewerten (BSG, Urteil vom 18. Juni 2013 â∏∏ B 2 U 10/12 R -, SozR 4-2700 § 8 Nr. 47 und juris Rn. 18).

Â

Bezogen auf die Wegeunfallversicherung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) hat das BSG insoweit ausgefù¼hrt, dass in deren Schutzbereich grundsätzlich auch Ã□berfälle auf dem Weg zur Arbeit fallen, soweit sie rechtlich wesentlich durch das Zurù¼cklegen des Weges bedingt sind. Dagegen wird die Gefahr, aufgrund eigener privater Beziehungen, Kontakte oder sonstiger aus dem persönlichen Bereich stammender Umstände Opfer eines Ã□berfalls (unabhängig vom Ort der Tat und dessen besonderen Verhältnissen) zu werden, nicht von deren Schutzbereich erfasst (BSG, Urteil vom 18. Juni 2013 â□□ B 2 U 10/12 R -, SozR 4-2700 § 8 Nr. 47 und juris Rn. 20).

Â

In Anwendung dieser GrundsÃxtze auf den vorliegenden Fall stellt der Senat im Rahmen einer GesamtabwÃxgung fest, dass auch hier besondere, aus dem persönlichen Bereich stammende UmstÃxnde, die nicht vom Versicherungsschutz der Unfallversicherung umfasst sind, zu dem Streit des KlÃxgers mit dem TÃxter L B. und letztlich zum Eintritt des Körperschadens beim KlÃxger durch die Gewalttat des L B. gefýhrt haben.

Â

Denn nach den Einlassungen des Zeugen E und auch den Angaben des weiteren Nachbarn, Herrn R, der von einem kurzen Wortgefecht zwischen dem KlĤger und dem L B berichtet hat, bevor es zum tĤtlichen Angriff kam, hat nicht ein â∏ grundsĤtzlich vom Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung umfasster â∏ Ä∏berfall stattgefunden, der den KlĤger ausschlieÄ∏lich und rein zufĤllig deswegen getroffen hĤtte, weil er sich zu diesem Zeitpunkt auf einem Betriebsweg zum Holen der im Auto vergessenen â∏Diabetes-Tascheâ∏ befand, sondern es hat vor dem Hintergrund, dass bereits zuvor erhebliche Konflikte des KlĤgers und seines LebensgefĤhrten mit der C psychosoziale Praxis gGmbH bzw. der von dieser im Rahmen einer Wohngemeinschaft betreuten Jugendlichen und Heranwachsenden bestanden, ein Streit zwischen dem KlĤger und dem spĤteren TĤter stattgefunden.

Â

Gegenstand dieses, zunĤchst auch nur verbal ausgetragenen Streites war nach dem Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten die Verschmutzung des Fahrstuhls. Nach den Feststellungen in der polizeilichen Ermittlungsakte hatten die Jugendlichen den Verdacht, dass eine Verschmutzung des Fahrstuhls mit weiÄ□er Farbe durch den KlĤger und dessen LebensgefĤhrten verursacht worden war, und wollten hierzu Beweise im Hausflur vor deren Wohnungstļr finden.

Â

Dies ergibt sich aus den Feststellungen zum Sachverhalt in der Strafanzeige zum Aktenzeichen (S. 67 Rückseite des Verwaltungsvorgangs). Dort gab der Kläger bei der Vernehmung am 18. Juli 2018 auf den Vorhalt: â∏gemäÃ☐ Zeugenaussage

soll weià e Farbe im Fahrstuhl ausgekippt worden sein, die Jugendlichen hÃxtten nur ü berprü fen wollen, von wo die Farbe kamâ e, zur Antwort: â estdem die Jugendlichen im September 2017 eingezogen sind, gibt es nur Probleme mit Ihnen. Diverse SachbeschÃx digungen, Graffiti usw.â Faxter fü hrte er aus: â de Probleme mit dieser Einrichtung (gemeint ist CgGmbH) werden derzeit beim Gericht Wedding geklÃxrt, meine Versuche, Probleme mit der Einrichtung sachlich zu klÃxren, hatten keinen Erfolg.â

Â

Â

Auch der Zeuge E berichtete gegenüber der Polizei, er habe den Kläger und Herrn B am Ende des Flures in einer verbalen Auseinandersetzung stehen sehen: â∏Beide diskutiertenâ∏. Der B habe dann völlig unerwartet Herrn K, â∏aus dem zunächst nur Wortgefechtâ∏, mit dem Kopf gestoÃ∏en und mit der Flasche geschlagen.

Â

Unter Berücksichtigung der MaÃ∏gabe, dass die Verrichtung der versicherten Tätigkeit die Einwirkung (und in gleicher Weise die Einwirkung den Gesundheitserstschaden oder den Tod) sowohl objektiv (1. Stufe) als auch rechtlich wesentlich (2. Stufe) verursacht haben muss (vgl. BSG Urteile vom 24. Juli 2012 â∏ B 2 U 9/11 R â∏ juris Rn 30 ff, 18. Juni 2013 â∏ B 2 U 10/12 R â∏, juris Rn. 15), liegt hier ein Arbeitsunfall schon deswegen nicht vor, weil die Verrichtung der versicherten Tätigkeit die Einwirkung nicht â∏ und zwar weder objektiv noch rechtlich wesentlich â∏ verursacht hat. Vielmehr hat durch den Streit über den Zustand des Fahrstuhls und den Aufenthalt der Jugendlichen in bzw. vor diesem im 3. OG für den Kläger eine Zäsur auf dem Weg zum Heraufholen der vergessenen Pflegeutensilien stattgefunden. Der Kläger ist nach seinen eigenen Angaben und den Ã⅓bereinstimmenden Zeugenaussagen auf dem Weg nach unten nicht allein deshalb Opfer der Körperverletzung geworden, weil er sich gerade auf diesem Weg befand und befinden musste, sondern weil er diesen Weg für eine verbale Auseinandersetzung mit dem ihm zuvor bekannten Täter unterbrochen

hat. Hierbei ist nicht erforderlich, dass zuvor eine besondere oder gar innige Beziehung zwischen TĤter und Opfer bestand. Es reicht aus, dass nach dem Gesamtbild der UmstĤnde der KlĤger Opfer des Angriffs aufgrund von UmstĤnden geworden ist, die aus dem persĶnlichen Bereich â∏ hier den Nachbarschaftsstreitigkeiten mit der Einrichtung C gGmbH und den von dieser betreuten Jugendlichen â∏ stammen. Diese unversicherten Wirkursachen haben das Unfallgeschehen derart geprĤgt, dass sie die versicherte Wirkursache (Betriebsweg zum Heraufholen der Pflegeutensilien) verdrĤngen, so dass der Schaden â∏im Wesentlichenâ∏ rechtlich nicht mehr dem Schutzbereich des Versicherungstatbestandes unterfĤllt.

Â

Nach alledem erweist sich das angefochtene Urteil im Ergebnis als zutreffend und ist die Berufung zur \tilde{A}^{1} /4ckzuweisen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Â

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine Gr $\tilde{A}^{1/4}$ nde nach \hat{A} § 160 Abs. 2 SGG vorliegen.

Erstellt am: 09.12.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024